

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Hodorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf   | 303.100 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf  | 362.900 EUR |
| einem <b>Jahresüberschuss</b> von   | EUR         |
| einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von   | 59.800 EUR  |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach<br>§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich           | 59.800 EUR  |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der<br>Ausgleichsrücklage  | 0 EUR       |
|   |             |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br/>Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 296.100 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender<br/>Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 340.200 EUR |
|   |             |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br/>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 17.000 EUR  |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br/>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 88.200 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br/>Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                      | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf   | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b><br>auf                             | 0,03 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 % |

#### 2. Gewerbesteuer

300 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Hodorf, den 27. Dezember 2023

gez. Christian Schneider  
Bürgermeister